



Frauenfeld,

11. Juli 2003
Entscheid Nr. 65
Allkom 138/2003

PG Wängi
Zonenplanänderung Parzelle Nr. 993, Hunzikon

1. Mit Auszug aus dem Beschlussprotokoll vom 10. Juni 2003 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte am 18. Oktober 1994 mit Beschluss Nr. 1140 die Ortsplanung der Politischen Gemeinde Wängi. Im dazugehörenden Zonenplan ist die von der nun zur Genehmigung eingereichten Änderung betroffene Parzelle Nr. 993 zum einen Teil der Dorfzone und der überwiegende Rest der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Gemäss Planungsbericht wurde die **«Zonenplanänderung Parzelle Nr. 993, Hunzikon»** auf Grund konkreter Bauabsichten ausgelöst. Dazu sollen Teile der vorgenannten Parzelle von der Landwirtschaftszone neu der Dorfzone und umgekehrt zugewiesen werden, indem die in der Dorfzone zwischen den beiden Parzellen Nrn. 992 und 993 bestehende Lücke geschlossen und der südliche Verlauf der Dorfzone auf der Parzelle Nr. 993 um rund 4.6 m weiter nach Norden verschoben werden.

Diese rein planungstechnische Lösung hat zur Folge, dass zwar die in Ziffer 2.3 des kantonalen Richtplans (KRP) geforderte, ausgeglichene Flächenbilanz erfüllt wird, dafür aber die südöstliche Ecke der bestehenden Scheune auf der

Parzelle Nr. 993 neu in die Landwirtschaftszone zu liegen kommt. Planerisch sind solche Lösungen nicht sinnvoll und müssen künftig vermieden werden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind weder vom angeschriebenen Amt für Raumplanung noch vom Amt für Denkmalpflege gegen die «Zonenplanänderung Parzelle Nr. 993, Hunzikon» Vorbehalte angebracht worden. Dennoch gibt das Amt für Denkmalpflege seiner Hoffnung Ausdruck, dass die in Art. 8 Abs. 3 des Baureglements der PG Wängi formulierten Vorgaben konsequent umgesetzt werden, denn nur so könne der wertvollen Baute auf dem gegenüberliegenden Grundstück gebührend Rechnung getragen werden.

Die «Zonenplanänderung Parzelle Nr. 993, Hunzikon» erscheint im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG) rechtmässig. Einer Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 10. Juni 2003 beschlossene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 993, Hunzikon wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 993, Hunzikon; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 993, Hunzikon; je mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 11. Juli 2003